

§ 16

Beschäftigungsbeschränkungen

Für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und Frauen gelten die Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 22 und Anlage 2 Ziffer 10 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 631.

— Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

Vom 15. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

(Diese Vorschriften gelten nur für trockene Gräben und Baugruben, jedoch nicht beim Vorhandensein von Oberflächen- oder Grundwasserständen;

§ 1

(1) Alle Gräben für Entwässerungen (Siele, Schleusen, Dohlen), Heizkanäle sowie für Gas-, Wasser-, Kabel- und andere geschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels oder in ähnlich standfestem Boden ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart, den Grundwasserverhältnissen und der Straßenebefestigung abgebösch oder sachgemäß versteift (verbaut) werden. Die Absteifung muß mit der Ausschachtung mitschreiten.

(2) Die Arbeitsschutzinspektion kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn diese Gräben in standfestem, gewachsenem Boden ausgehoben werden und ihre Tiefe mehr als 1,25 m, jedoch nicht über 1,75 m beträgt. In diesen Fällen genügt der Einbau von Saumböhlen mit einer Breite von mindestens 30 cm. Die schriftliche Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion muß jederzeit auf der Baustelle greifbar sein.

(3) Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder der Erdboden in unmittelbarer Umgebung bereits durch frühere Bauarbeiten verändert worden ist, so müssen auch Gräben geringerer Tiefe der Bodenart entsprechend abgesteift oder abgebösch werden.

(4) In Gräben mit überhängenden Wänden darf nicht gearbeitet werden, sie sind erst nach Abstechen von oben und nach fachgerechter Absteifung zu betreten.

§ 2

(1) Holzbohlen zum Verschalen sollen mindestens 5 cm dick sein. Der Durchmesser der Steifen (Spreizen) ist nach ihrer Länge, dem Abstand der

Versteifungen und ihrer Anzahl bei jeder Versteifung zu bemessen; er muß bei hölzernen Steifen mindestens 10 cm betragen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschärft) zu versehen. Die Brusthölzer müssen von entsprechender Dicke und Breite sein.

(2) Zur Sicherung der Beschäftigten gegen Abrutschen über die Grabenränder und zum Aufhalten von Steinen, die etwa von den Aushubmassen über den Sicherheitsstreifen rollen, müssen die Saumböhlen oder die obersten Böhlen der Absteifung die Grabenwand um mindestens 5 cm überragen.

(3) Werden zum Verschalen Böhlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) darf bei dieser Absteifung nicht verwendet werden, außerdem ist eine Versteifung in Böhlenmitte einzuziehen.

§ 3

Werden zur Absteifung eines Grabens, in dem lange, schwere Rohre verlegt werden sollen, eiserne Steifen verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, daß sie bei den Umsteifungen von oben gelöst und entfernt werden können, ohne daß sich jemand unter das schwebende Rohr begeben muß.

§ 4

Die Absteifung darf nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Bauleiters ausgewechselt werden.

§ 5

Nach Arbeitsunterbrechungen durch Sonn- und Feiertage, durch Regen oder andere Ursachen muß vor Wiederaufnahme der Arbeit die Absteifung geprüft und nach Bedarf ausgebessert werden.

§ 6

Steifen, auf denen Pritschen oder Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen oder in anderer Art besonders gesichert sein. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 40 cm breit und von Saumbrettern eingefast sein. Ist der Graben weniger als 80 cm breit, so sind die Pritschen so anzulegen, daß der Boden nur vor Kopf hinausgeworfen werden kann.

§ 7

(1) Gräben von über 1,50 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl Leitern zu versehen, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.

(2) Das Besteigen und Verlassen der Gräben an den Steifen ist verboten.

§ 8

Beim Ausheben eines Grabens muß auf jeder Seite ein mindestens 60 cm breiter Streifen von ausgehobenem Boden, Baumaterialien, Rohren und dergleichen freigehalten werden. Besteht hierzu keine Möglichkeit, so muß der Graben gegen Einsturz besonders gesichert werden. Soweit erforderlich, ist eine Absteifung bereits bei geringeren Tiefen vorzunehmen und ein Abrutschen des ausgehobenen Bodens und ähnliches durch verankerte Böhlen zu verhindern.